

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

36. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 13. Oktober 1983	Nummer 91
--------------	--	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20024	31. 8. 1983	RdErl. d. Finanzministers Richtlinien über die Haltung und Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen im Lande Nordrhein-Westfalen	2004
2005	7. 9. 1983	RdErl. d. Innenministers Verwaltungsvorschriften zum Landesorganisationsgesetz	2004
20315	29. 8. 1983	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Jugendarbeitsschutzgesetz; Ergänzung der Durchführungsbestimmungen	2005
203204	30. 8. 1983	RdErl. d. Finanzministers Gewährung von Tuberkulosehilfe an die Bediensteten und Versorgungsempfänger des Landes	2005
71012	8. 9. 1983	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Mitteilung über die Erteilung von Reisegewerbekarten an Stellen innerhalb des öffentlichen Bereichs	2005
7133	5. 9. 1983	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Allgemeine Verwaltungsvorschriften für die Eichung von Meßgeräten – Eichanweisung –; Besondere Vorschriften: Prüfung von Volumengaszählern (EA 7)	2006
9211	29. 8. 1983	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Stillegung von gestohlenen, unterschlagenen und sonstwie unbekannt verbliebenen sowie ohne Abmeldung endgültig ins Ausland verbrachten Fahrzeugen und deren karteimäßige Behandlung	2006
9231	6. 9. 1983	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Vollzug des § 13 Abs. 3 Personenbeförderungsgesetz (PBefG)	2006

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Ministerpräsident	
5. 9. 1983	Bek. – Königlich Niederländisches Generalkonsulat, Düsseldorf	2006
	Innenminister	
2. 9. 1983	RdErl. – Fachlehrgang für Selbstschutz-Sachbearbeiter der Gemeinden	2006
6. 9. 1983	Bek. – Änderung der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure	2008
	Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
29. 8. 1983	RdErl. – Bundesversorgungsgesetz; Hausbrandkohle als Sachbezug für Arbeitnehmer im Kohlenbergbau	2009
	Minister für Wissenschaft und Forschung	
24. 8. 1983	Bek. – Forschungs- und Entwicklungszentrum für objektivierte Lehr- und Lernverfahren GmbH i. Liqu. (FEoLL), Paderborn	2010
	Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr	
5. 9. 1983	Bek. – Beschlüsse der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr	2009
	Ausführungsbehörde für Unfallversicherung des Landes NW	
12. 9. 1983	Bek. – Siebente Sitzung der Vertreterversammlung in der 6. Wahlperiode	2010
	Landschaftsverband Rheinland	
20. 9. 1983	Bek. – 14. Tagung der 7. Landschaftsversammlung Rheinland	2010

20024

I.

**Richtlinien
über die Haltung und Benutzung von
Dienstkraftfahrzeugen im Lande
Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Finanzministers v. 31. 8. 1983 –
B 2711 – 1.2 – IV A 3

Die Kraftfahrzeugrichtlinien – KfzR – vom 27. Juni 1961 (SMBL. NW. 20024) werden aufgrund des § 30 dieser Richtlinien wie folgt geändert:

1 In § 4 Abs. 2 werden ersetzt:

- 1.1 In Nr. 1 die Worte „40 kW/55 PS“ durch die Worte „44 kW/60 PS“ und die Zahl „11800“ durch die Zahl „12300“;
- 1.2 in Nr. 2 die Zahl „14100“ durch die Zahl „14800“;
- 1.3 in Nr. 3 die Zahl „17100“ durch die Zahl „17800“;
- 1.4 in Nr. 4 die Zahl „17400“ durch die Zahl „17800“;
- 1.5 in Nr. 5 die Zahl „19000“ durch die Zahl „19600“;
- 1.6 in Nr. 6 die Zahl „20500“ durch die Zahl „21900“.

2 In § 4 Abs. 3 werden ersetzt:

- 2.1 In Nr. 1 die Zahl „20500“ durch die Zahl „21900“;
- 2.2 in Nr. 2 die Zahl „22700“ durch die Zahl „25300“;
- 2.3 in Nr. 3 die Zahl „25600“ durch die Zahl „28400“.

3 In § 5 Abs. 3 wird die Zahl „400“ durch die Zahl „450“ ersetzt.

– MBl. NW. 1983 S. 2004.

2005

**Verwaltungsvorschriften zum
Landesorganisationsgesetz**

RdErl. d. Innenministers v. 7. 9. 1983 –
I C 2/15-20.321

I.

Das Verzeichnis der Aufgaben, die Landesmittelbehörden im Bezirk anderer Landesmittelbehörden übertragen worden sind (Anlage 1 zu den Verwaltungsvorschriften zum Landesorganisationsgesetz, RdErl. d. Landesregierung v. 12. 2. 1963 – SMBL. NW. 2005 –), wird wie folgt geändert:

1. Nach Nr. 1.1.2 werden folgende Nrn. 1.1.3 und 1.1.4 angefügt:

1.1.3 Zuerkennung des Hauptschulabschlusses auf Grund von Zeugnissen der Aussiedler und Zuwanderer, die über die Landesstelle für Aussiedler, Zuwanderer und ausländische Flüchtlinge in Unna-Massen nach Nordrhein-Westfalen kommen (Nr. 1 d. RdErl. d. Kultusministers v. 14. 3. 1983 – GABl. NW. S. 117),

1.1.4 Durchführung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes – KHG – vom 29. Juni 1972 (BGBl. I S. 1009), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1857) mit Ausnahme der Gewährung von Anlauf- und Umstellungskosten nach § 4 Abs. 2 Satz 1 KHG und für die Entscheidung über die Förderung von Einrichtungen nach § 10 Abs. 1 und die Gewährung von Mitteln nach § 10 Abs. 2 KHG NW (DV-KHG) vom 25. Februar 1975 (GV. NW. S. 210/SGV. NW. 2128), soweit Einrichtungen der Bundesknappschaft betroffen sind (Verordnung zur Durchführung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes – KHG – sowie des Krankenhausgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen – KHG NW – [DV-KHG] vom 8. Februar 1983 – GV. NW. S. 49/SGV. NW. 2128),

2. Nach Nr. 1.3.2 wird folgende Nr. 1.3.3 angefügt:

1.3.3 Maßnahmen nach Artikel 12 des Bildschirmtext-Staatsvertrages und Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Artikel 14 des Bildschirmtext-Staatsvertrages (§§ 1 und 2 der Btx-Zuständigkeitsverordnung vom 5. Juli 1983 – GV. NW. S. 273/SGV. NW. 2254);

3. Nach Nr. 2.1.1 wird folgende Nr. 2.1.2 angefügt:

2.1.2 Erhebung und Abrechnung der Umlage für Hebammenlehranstalten (§ 5 der Verordnung über eine Umlage für Hebammenlehranstalten vom 8. März 1983 – GV. NW. S. 136 –);

4. Nr. 4.1.7 erhält folgende Fassung:

4.1.7 Zuerkennung des

- Hauptschulabschlusses
- Sekundarabschlusses I – Hauptschulabschluß nach Klasse 10 –
- Sekundarabschlusses I – Fachoberschulreife; sowie die Zuerkennung dieser Bildungsabschlüsse auf Grund von Zeugnissen
- anderer Bundesländer
- die außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erworben wurden, beispielsweise Zeugnisse der Deutschen Demokratischen Republik, von Aussiedlern, ausländische Zeugnisse, Zeugnisse von europäischen Schulen und anderen internationalen Schulen (Nr. 2 d. RdErl. d. Kultusministers v. 14. 3. 1983 – GABl. NW. S. 117);

5. Nach Nr. 4.2.5 wird folgende Nr. 4.2.6 angefügt:

4.2.6 Maßnahmen nach Artikel 12 des Bildschirmtext-Staatsvertrages und Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Artikel 14 des Bildschirmtext-Staatsvertrages (§§ 1 und 2 der Btx-Zuständigkeitsverordnung vom 5. Juli 1983 – GV. NW. S. 273/SGV. NW. 2254);

6. Nach Nr. 4.4.1 werden folgende Nrn. 4.5 und 4.5.1 angefügt:

4.5 für die Krankenhäuser des Landschaftsverbandes Rheinland

4.5.1 Durchführung des KHG mit Ausnahme der Gewährung von Anlauf- und Umstellungskosten nach § 4 Abs. 2 Satz 1 KHG und für die Entscheidung über die Förderung von Einrichtungen nach § 10 Abs. 1 und die Gewährung von Mitteln nach § 10 Abs. 2 KHG NW (DV-KHG);

7. Nach Nr. 5.2.8 werden folgende Nrn. 5.3 und 5.3.1 angefügt:

5.3 für die Krankenhäuser des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

5.3.1 Durchführung des KHG mit Ausnahme der Gewährung von Anlauf- und Umstellungskosten nach § 4 Abs. 2 Satz 1 KHG und für die Entscheidung über die Förderung von Einrichtungen nach § 10 Abs. 1 und die Gewährung von Mitteln nach § 10 Abs. 2 KHG NW (DV-KHG);

8. Nach Nr. 7.1.1 werden folgende Nrn. 7.1.2 und 7.1.3 angefügt:

7.1.2 Entscheidungen über die Gleichwertigkeit von Vorbildungsnachweisen mit dem Zeugnis der Hochschulreife gem. § 10 der Qualifikationsverordnung – QVO – vom 22. Juni 1983 (GV. NW. S. 260/SGV. NW. 223),

7.1.3 Anerkennung ausländischer Vorbildungsnachweise deutscher Staatsangehöriger gem. § 6 Abs. 1 und obere Schulaufsichtsbehörden gem. § 20 der Qualifikationsverordnung über ausländische Vorbildungsnachweise (AQVO) v. 22. Juni 1983 (GV. NW. S. 261/SGV. NW. 223).

II.

Das Verzeichnis der Aufgaben, die unteren Landesbehörden im Bezirk anderer unterer Landesbehörden über-

tragen worden sind (Anlage 2 zu den Verwaltungsvorschriften zum Landesorganisationsgesetz, RdErl. d. Landesregierung v. 12. 2. 1983 - SMBL. NW. 2005 -), wird wie folgt geändert:

Die Nr. 9 wird gestrichen.

- MBl. NW. 1983 S. 2004.

rechtingerweise gelöst, so ist nur der nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz zustehende Urlaubsanspruch abzugelten (§ 51 Abs. 1 Unterabs. 2 BAT, § 54 Abs. 1 Unterabs. 2 MTL II).

Entsprechendes gilt für die Beendigung von Ausbildungsvorhältnissen (§ 14 Abs. 2 des MTV für Auszubildende).

3. Nummer 6.6 wird gestrichen.

- MBl. NW. 1983 S. 2005.

20315

Jugendarbeitsschutzgesetz

Ergänzung der Durchführungsbestimmungen

Gem. RdErl. d. Finanzministers - B 4000 - 1.5 - IV 1 - u. d. Innenministers - II A 2 - 7.72.03 - 1/83 - v. 29. 8. 1983

Mit der Verordnung zur Verbesserung der Ausbildung Jugendlicher vom 1. August 1983 (BGBl. I S. 1057) sind in Abweichung von dem allgemeinen Beschäftigungsverbot des § 14 Abs. 1 des Jugendarbeitsschutzgesetzes für die Zeit von 20 Uhr bis 7 Uhr weitere Ausnahmen für Jugendliche in Krankenanstalten, in der Tierhaltung und in bestimmten anderen Bereichen (z. B. auf Bau- und Montagestellen) zugelassen worden. Die Hinweise, die wir in dem Gem. RdErl. v. 11. 8. 1976 (SMBL. NW. 20315) zur Durchführung des Gesetzes für die in einem Berufsausbildungsverhältnis außerhalb eines Beamtenverhältnisses stehenden Jugendlichen gegeben haben, werden deshalb wie folgt geändert und ergänzt:

1. Nummer 4.1 erhält die folgende Fassung:

4.1 Jugendliche dürfen allgemein nur an fünf Tagen in der Woche in der Zeit von 7 bis 20 Uhr (§§ 14 und 15) und grundsätzlich nicht an Samstagen, Sonntagen, gesetzlichen Feiertagen sowie am 24. und 31. Dezember nach 14 Uhr (§§ 16 bis 18) beschäftigt werden. Für bestimmte Einrichtungen oder Bereiche hat der Gesetzgeber Ausnahmen zugelassen, die teilweise für alle Jugendlichen in diesen Bereichen gelten (z. B. Ausnahmen von der Samstags- und Sonntagsruhe in §§ 16 Abs. 2, 17 Abs. 2), teilweise jedoch nur Auszubildende von dem im Gesetz jeweils festgelegten Alter an erfassen (z. B. § 14 Abs. 2 und 3, Artikel 1 der VO. zur Verbesserung der Ausbildung Jugendlicher vom 1. August 1983 - BGBl. I S. 1057 -).

Die Tarifvorschriften in §§ 15 Abs. 6 und 16 Abs. 1 BAT sowie in §§ 15 Abs. 6 und 16 Abs. 1 MTL II, nach denen an Samstagen, an Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen gearbeitet werden muß, wenn die betrieblichen oder dienstlichen Verhältnisse dies erfordern, können deshalb auf Jugendliche nur angewendet werden, soweit das Gesetz Ausnahmen von den allgemeinen Beschäftigungsverboten (z. B. für Krankenanstalten; Alten-, Pflege- und Kinderheime; in der Landwirtschaft und Tierpflege) zuläßt. Jugendliche Auszubildende (ohne Mindestaltersbestimmung) in der Tierhaltung, in Fleischereien oder auf Bau- und Montagestellen dürfen ab 6 Uhr ausgebildet werden, soweit es zur Erreichung ihres Ausbildungszwecks erforderlich ist.

2. Nummer 6.2 erhält folgende Fassung:

6.2 Die tariflichen Regelungen über die Urlaubsdauer in § 48 Abs. 2 BAT und § 48 Abs. 7 MTL II sind seit dem 1. 1. 1983 für alle Altersgruppen günstiger als die gesetzliche Regelung in § 19 Abs. 2 JArbSchG. Auch die tariflichen Regelungen über die Wartezeit für die Erfüllung des Urlaubsanspruchs sind günstiger als die gesetzliche Regelung in § 4 des Bundesurlaubsgesetzes. Die tariflichen Regelungen haben deshalb allgemein Vorrang.

Ist das Arbeitsverhältnis eines jugendlichen Arbeiters oder Angestellten wegen eines vorsätzlich schuldhaften Verhaltens gekündigt worden oder hat der Arbeitnehmer sein Arbeitsverhältnis unbe-

203204

Gewährung von Tuberkulosehilfe an die Bediensteten und Versorgungsempfänger des Landes

RdErl. d. Finanzministers v. 30. 8. 1983 - B 3110 - 05. - IV A 4

Mein RdErl. v. 15. 7. 1965 (MBl. NW. S. 885/SMBL. NW. 203204) wird mit Wirkung vom 1. April 1984 aufgehoben.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

- MBl. NW. 1983 S. 2005.

71012

Mitteilung über die Erteilung von Reisegewerbebekarten an Stellen innerhalb des öffentlichen Bereichs

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 8. 9. 1983 - Z/B 2 - 65 - 2 - 14/83

Die Erteilung einer Reisegewerbeakte ist regelmäßig folgenden Stellen mitzuteilen:

- dem Finanzamt
- dem Arbeitsamt
- der Industrie- und Handelskammer oder der Handwerkskammer
- dem Landesverband Rheinland-Westfalen der gewerblichen Berufsgenossenschaften, 4300 Essen 1, Hoffnungstr. 2
- der Behörde oder Stelle, die zur Erteilung einer Erlaubnis oder Zulassung für das betreffende Gewerbe zuständig ist
- den Kreisen und kreisfreien Städten als Lebensmittel- und Arzneimittelüberwachungsbehörde am Wohnsitz des Reisegewerbetreibenden, wenn es sich um den Vertrieb von Lebensmitteln und Arzneimitteln, soweit sie im Reisegewerbe vertrieben werden dürfen, handelt
- dem zuständigen Hauptzollamt, wenn es sich um den Vertrieb von Tabakwaren handelt

Die Übermittlung hat sich gemäß § 11 Abs. 1 DSG NW auf die Angaben zu beschränken, die zur rechtmäßigen Erfüllung der in der Zuständigkeit der empfangenden Stelle liegenden Aufgaben notwendig sind. In der Regel wird es ausreichen, die in der Reisegewerbeakte enthaltenen Angaben über Namen, private Anschrift und Art der Tätigkeit mitzuteilen. Im Einzelfall sind, soweit es zur Aufgabenerfüllung der empfangenden Dienststelle erforderlich ist, auch darüber hinausgehende Informationen zulässig; ob diese Daten benötigt werden, braucht im Reigelfall nicht geprüft zu werden.

- MBl. NW. 1983 S. 2005.

7133

**Allgemeine Verwaltungsvorschriften
für die Eichung von Meßgeräten – Eichanweisung –**

**Besondere Vorschriften
– Prüfung von Volumengaszählern (EA 7) –**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und
Verkehr v. 5. 9. 1983 – III/A 5 – 50 – 42 – 28/83

Für die Prüfung von Volumengaszählern ist von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt die 2. Auflage mit Ergänzung 1983 der Prüfregel „Volumengaszähler“ herausgegeben worden. Diese Prüfregel ist als Allgemeine Verwaltungsvorschrift bei der Durchführung von Eichungen und Beglaubigungen zu beachten; sie ersetzt die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften für die Prüfung von Volumengaszählern v. 13. 12. 1977, die durch Art. 2 der 5. Änderungsverordnung zur Eichordnung vom 16. Juni 1983 (BGBl. I S. 707) aufgehoben worden sind.

Die Eichanweisung 7 kann als „Prüfregeln Band 4“ von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt, Postfach 3345, 3300 Braunschweig, bezogen werden (ISSN 0341 – 7964).

– MBl. NW. 1983 S. 2006.

II.

Ministerpräsident

**Königlich Niederländisches Generalkonsulat,
Düsseldorf**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 5. 9. 1983 –
I B 5 – 437 – 5/83

Die Visumabteilung des Königlich Niederländischen Generalkonsulats in Düsseldorf ist in die Kaiserstraße 30 a verlegt worden. Die Telefon-Nr. ist 488061/62. Die Anschrift des Generalkonsulats, Georg-Glock-Straße 14, bleibt für die übrigen Abteilungen bestehen.

– MBl. NW. 1983 S. 2006.

9211

Stillegung von gestohlenen, unterschlagenen und sonstwie unbekannt verbliebenen sowie ohne Abmeldung endgültig ins Ausland verbrachten Fahrzeugen und deren karteimäßige Behandlung

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und
Verkehr v. 29. 8. 1983 – IV/A 2 – 21 – 18 – 26/83

Der Bundesminister für Verkehr hat im Verkehrsblatt 1983, S. 55, eine Verlautbarung über die Stillegung von Fahrzeugen und deren karteimäßige Behandlung bekanntgegeben.

Ich bitte, entsprechend zu verfahren.

Wegen der Inanspruchnahme von Amtshilfe durch die Polizei verweise ich auf die Nummern 1.1 und 1.7 der Verlautbarung.

– MBl. NW. 1983 S. 2006.

Innenminister

**Fachlehrgang
für Selbstschutz-Sachbearbeiter der Gemeinden**

RdErl. d. Innenministers v. 2. 9. 1983 –
V A 2/1.21 20-6

Gemäß § 10 Abs. 1 des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes vom 9. Juli 1968 (BGBl. I S. 776) obliegen Aufbau, Förderung und Leitung des Selbstschutzes der Bevölkerung den Gemeinden.

Um den Selbstschutz-Sachbearbeitern der Gemeinden die Möglichkeit zu geben, sich die für die Wahrnehmung dieser Aufgabe erforderlichen Kenntnisse mit möglichst geringem Zeit- und Arbeitsaufwand zu verschaffen, veranstaltet der Bundesverband für den Selbstschutz im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern den Fachlehrgang für Selbstschutz-Sachbearbeiter

Aufbau, Förderung und Leitung des Selbstschutzes.

Der Lehrgang findet für Nordrhein-Westfalen in der Landesschule des Bundesverbandes für den Selbstschutz in Schloß Körtlinghausen bei Warstein zu folgenden Terminen statt:

1. 14.–17. 2. 1984
2. 5.– 9. 11. 1984
3. 12.–16. 11. 1984

Der Lehrstoff ergibt sich aus dem als Anlage abgedruckten Lehrstoffplan.

Die Teilnehmermeldungen der Gemeinden sind zu richten an den

Bundesverband für den Selbstschutz – Landesstelle Nordrhein-Westfalen –

Löhrhof 2

4350 Recklinghausen

Tel.: (02381) 59067

Die Teilnehmerplätze werden in der Reihenfolge des Eingangs der Meldungen zugewiesen.

Die Reisekosten trägt der Bundesverband für den Selbstschutz; Verpflegung und Unterkunft werden von Amts wegen unentgeltlich gewährt.

9231

**Vollzug des § 13 Abs. 3
Personenbeförderungsgesetz (PBefG)**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und
Verkehr v. 6. 9. 1983 – IV/C 4 – 33 – 32 – 27/83

Mein RdErl. v. 15. 2. 1971 (SMBL. NW. 9231) wird aufgehoben.

– MBl. NW. 1983 S. 2006.

Lehrstoffplan

Anlage

Ausbildungsziel: Kenntnisse in der Wahrnehmung der Aufgaben eines Se-Sachbearbeiters in der Gemeinde

Ausbildungszeit: 30 Stunden

Durchführung: BVS-Schulen

Lehrgangsstärke: Etwa 15 Teilnehmer

Ausbildungsform	Lehrstoff	Zeit/Std.
Aussprache	1. Stand des Selbstschutzes in den Gemeinden	1
Vortrag/Lehrgespräch	2. Der Selbstschutz als Grundlage aller Maßnahmen der Zivilen Verteidigung – Maßnahmen der Zivilen Verteidigung und des Zivilschutzes, Aufgaben der Gemeinden und Landkreise, insbesondere hinsichtlich des Zivilschutzes – Gesetzliche Grundlagen und Empfehlungen für den Selbstschutz einschließlich Ausführungsbestimmungen des Landes, Zuständigkeiten der Gemeinden – Der BVS – Aufgabe, Gliederung und Auftragserfüllung	3
Lehrgespräch	3. Aufbau des Selbstschutzes – Behördliche Maßnahmen (§ 2 Vwv-Selbstschutz) – Planerisch-organisatorische Maßnahmen und Einteilung des Gemeindegebietes in Selbstschutz-Wohnbereiche (§ 3 u. 4 Vwv-Selbstschutz) einschl. Film „Beurteilung einer Stadt“ – Beratungsmöglichkeiten für die Bevölkerung (§ 5 Abs. 1 Vwv-Selbstschutz) – Beratungs- und Leitstellen (§ 5 Abs. 2 und 3 und § 6 Vwv-Selbstschutz) sowie Auswahl, Bestellung, Aus- und Fortbildung von Se-Beratern – Beratung der Gemeinde in Selbstschutzangelegenheiten (§ 7 Vwv-Selbstschutz)	8
Lehrgespräch	4. Förderung des Selbstschutzes – Ziele der Unterrichtung und Ausbildung im Selbstschutz in Wohnstätten (§§ 8–10 Vwv-Selbstschutz) einschl. Film „Selbstschutzgrundlehrgang“ und „Se-Maßnahmen für das Überleben nach Waffenwirkungen“ – Planung und Durchführung der Unterrichtung und Ausbildung (§§ 11–13 Vwv-Selbstschutz) – Unterstützung durch Öffentlichkeitsarbeit – Versicherung und Abfindung der Teilnehmer (§§ 14 und 15 Vwv-Selbstschutz) – Ausstattung des Selbstschutzes in Wohn- und Arbeitsstätten (§ 16 Vwv-Selbstschutz und Empfehlungen zu § 16 und 17) – Förderung des Selbstschutzes in Arbeitsstätten (§ 17 Vwv-Selbstschutz)	6
Lehrgespräch	5. Leitung des Selbstschutzes – Allgemeine Anordnungen und Bekanntmachungen (§ 18 Vwv-Selbstschutz) einschl. Film „Selbstschutz im Verteidigungsfall“ (Der Film steht 1981 zur Verfügung.) – Möglichkeiten und Grenzen der Leitung des Selbstschutzes, Zusammenarbeit der Beratungs- und Leitstellen mit dem HVB	3
Vortrag/Erfahrungsaustausch	6. Aufbau und Förderung des Selbstschutzes – Praktische Erfahrungen einer Gemeinde (Gastreferent)	2
Lehrgespräch	7. Gewinnung von Se-Beratern – Stichwortsammlung von Argumenten	3
Planspiel	8. Se-Übungen und Planspiele für Se-Berater – Durchführung eines Modellplanspieles	4

Insgesamt: 30

Innenminister

**Änderung der Liste
der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure**

Bek. d. Innenministers v. 6. 9. 1983 – III C 1 – 2413

Name	Vorname	Geburtsdatum	Anschrift der Geschäftsstelle	Zul.-Nr.
I. Neuzulassung				
Amos	Friedhelm	21. 12. 1952	Bogenstr. 79, 5900 Siegen	A 22
Dingarten	Klaus-Dieter	12. 11. 1948	Karl-Leverkus-Str. 1, 5632 Wermelskirchen 1	D 38
Drees	Andreas	19. 3. 1955	Hohenzollernring 47, 4400 Münster	D 37
Felten	Walter	13. 4. 1954	Heidestr. 69, 4330 Mülheim/Ruhr	F 22
Fitzke	Gerhard	9. 6. 1956	Bruchstr. 9, 5787 Olsberg	F 23
Golaschewski	Klaus	29. 7. 1953	Reitzensteinstr. 13, 4350 Recklinghausen	G 30
Hagedorn	Hubert	3. 5. 1951	Zu Thiemanns Kuhle 5, 4420 Coesfeld 1	H 59
Hünerbein	Ulrich	6. 12. 1952	Marktstr. 11, 4178 Kevelaer	H 58
Kleinbielen	Hubertus	18. 11. 1953	Issumer Str. 37, 4170 Geldern 1	K 60
Krone	Günter	20. 5. 1948	Kreuzstr. 22, 4030 Ratingen 1	K 61
Lehmann	Michael	26. 5. 1953	Knappmannhöhe 20, 4300 Essen 1	L 18
Maerten	Jürgen	26. 5. 1947	Dorfstr. 34, 3284 Schieder-Schwalenberg 1	M 44
Schwermer-Funke	Werner	31. 7. 1953	Bruchstr. 9, 5787 Olsberg	S 95
Walter	Norbert	20. 11. 1952	Fluthgrafstr. 7, 4230 Wesel	W 38
Wassermann	Wolfgang	25. 3. 1954	Berchumer Str. 78, 5800 Hagen	W 37
Weingart	Bernd	5. 10. 1949	Eichenfeldstr. 23 a, 4018 Langenfeld	W 39
II. Löschung				
Blumenkamp	Herbert	18. 6. 1910	Landwehrstr. 12, 4130 Moers 1	B 19
Rückewold	Hans-Joachim	18. 5. 1921	Karl-Leverkus-Str. 1, 5632 Wermelskirchen 1	R 11
Stasche	Kurt	10. 2. 1906	Hamborner Str. 20, 4330 Mülheim/Ruhr	S 44
III. Änderung der Anschrift der Geschäftsstelle				
Börger	Paul	8. 4. 1946	Straßburger Str. 272, 4200 Oberhausen 1	B 47
Drescher	Manfred	18. 3. 1950	Unter der Tonne 27 c, 5790 Brilon 1	D 33
Frielinghaus	Norbert	28. 3. 1948	Michaelstr. 18, 4730 Ahlen	F 19
Hochstetter	Kristof	21. 5. 1943	Adrianstr. 94 a, 5300 Bonn 3	H 55
Mittelstädt	Bernd	26. 3. 1943	Am Widey 7, 5800 Hagen 1	M 35
Möller	Hans-Volker	21. 6. 1942	Auf dem Dreische 44, 4900 Herford	M 37
Reinicke	Rolf	20. 12. 1945	Finkestr. 32, 4791 Lichtenau-Atteln	R 21
Rürup	Klaus	2. 4. 1947	Droste-Hülshoff-Str. 8, 4250 Bottrop	R 22
Schmidt	Rüdiger	14. 1. 1948	Markt 20, 4950 Minden	S 87
Vollmer	Ernst	16. 11. 1945	Scharnhorststr. 2, 5220 Waldbröl	V 8
Zivković	Ante	5. 2. 1940	Marienstr. 4, 5372 Schleiden-Gemünd	Z 8

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales**Bundesversorgungsgesetz****Hausbrandkohle als Sachbezug für Arbeitnehmer im Kohlenbergbau**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 29. 8. 1983 – II B 2 – 4204.2 (8/83)

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung hat mit RdSchr. v. 23. 2. 1983 – VI a 2 – 53114 –, das im BVBl. Nr. 4/1983 S. 2 veröffentlicht ist, zur Berücksichtigung von Hausbrandkohle als Sachbezug für Arbeitnehmer im Kohlenbergbau Stellung genommen.

Ich teile seine Auffassung und bitte, entsprechend zu verfahren.

– MBl. NW. 1983 S. 2009.

Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr

Beschlüsse der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr vom 9. Juni 1983

Bek. d. Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr v. 5. 9. 1983

Die von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr in der Sitzung am 9. Juni 1983 gefaßten Beschlüsse werden hiermit gem. § 37 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. V. mit § 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit und §§ 15 und 16 der Zweckverbandssatzung in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekanntgemacht:

1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung am 8. Dezember 1982

Die Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung am 8. Dezember 1982 wurde genehmigt.

2. Sachstandsberichte des Zweckverbandes VRR und der VRR-GmbH

Die Verbandsversammlung nahm die Sachstandsberichte des Zweckverbandes zur Kenntnis. In diesem Zusammenhang sprach sich die Verbandsversammlung ferner für eine Staffelung der Schulanfangszeiten sowie für die Durchführung von Maßnahmen zur Beschleunigung der Fahrzeugumlaufzeiten aus.

3. Ersatzwahl zum Finanz- und Tarifausschuß

Die Verbandsversammlung wählte Herrn Stadtkämmerer Dr. Johannes Werner Schmidt anstelle von Stadtdirektor i. R. Klaus Ewers einstimmig zum Mitglied des Finanz- und Tarifausschusses der Verbandsversammlung.

4. Neuwahl der Vertreter des Zweckverbandes im Aufsichtsrat der VRR-GmbH

Gemäß § 19 Abs. 3 des VRR-Gesellschaftsvertrages entsandte die Verbandsversammlung folgende Vertreter des Zweckverbandes in den Aufsichtsrat der VRR-GmbH:

Ratsherr Wilhelm Lüke (CDU)
Oberbürgermeister Wolfgang Röken (SPD)
Beigeordneter Uwe Steckert (SPD)

Die Verbandsversammlung sprach sich ferner dafür aus, daß Verbandsvorsteher Gerd Högener als ständiger Gast mit beratender Stimme an den Sitzungen des VRR-Aufsichtsrates teilnimmt.

5. Jahresrechnung des Zweckverbandes VRR für das Haushaltsjahr 1982

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR nahm von der ihr innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist zugeleiteten Jahresrechnung 1982 einschließlich Anlagen Kenntnis und verwies diese einstimmig an das gem. § 13 der Zweckverbandssatzung mit der Rechnungsprüfung des Zweckverbandes VRR beauftragte Rechnungsprüfungsamt der Stadt Dortmund.

6. Endgültige Umlagenabrechnung 1981

Die Verbandsversammlung nahm die endgültige Umlagenabrechnung 1981 (Ist-Rechnung) für den Zweckverband VRR und die Kooperationsgesellschaft Mittlerer Niederrhein (KMN) zustimmend zur Kenntnis und beschloß die Festsetzung der endgültigen Verbandsumlage 1981 in Höhe von insgesamt 421,020 Mio DM.

7. Tarifliche Überlegungen zum Verkehrsetat/Erfolgsplan 1984

Die Verbandsversammlung nahm die tariflichen Überlegungen zum Verkehrsetat/Erfolgsplan 1984 gem. Verbandsversammlungsdrucksache Nr. II/63 zur Kenntnis.

8. Verkehrsetat/Erfolgsplan 1984

1. Die Verbandsversammlung billigte und genehmigte den Verkehrsetat/Erfolgsplan 1984 und beschloß den Ausgleich der Aufwanddeckungsfehlbeträge der kommunalen Unternehmen des Zweckverbandes VRR in Höhe von maximal 502,38 Mio DM.

Dabei ging die Verbandsversammlung davon aus, daß die VRR-GmbH bis zur nächsten Sitzung der Verbandsversammlung einen Nachtragserfolgsplan 1984 vorlegt, der den dann erkennbaren Stand der voraussichtlichen Aufwendungen und Erträge beinhaltet.

2. Die Billigung und Genehmigung wurde mit der ausdrücklichen Maßgabe an die VRR-GmbH verbunden, daß im Verkehrsetat und im Erfolgsplan für 1985 bei den kommunalen Unternehmen des Zweckverbandes VRR ein durchschnittlicher Kostendeckungsgrad von mindestens 66% erreicht wird.

9. Eigenkostenschätzung der VRR-GmbH

Die Verbandsversammlung billigte die Eigenkostenschätzung der VRR-GmbH für das Jahr 1984 (Stand 12. April 1983).

10. Höherstufung des Geschäftsführers

Die Verbandsversammlung ernannte Herrn Verbandsamtsrat Hubert Gleixner mit Wirkung vom 1. Oktober 1983 zum Verbandsoberamtsrat.

Essen, den 5. September 1983

Högener
Verbandsvorsteher

– MBl. NW. 1983 S. 2009.

Minister für Wissenschaft und Forschung**Forschungs- und Entwicklungszentrum für objektivierte Lehr- und Lernverfahren GmbH i. Liqu. (FEoLL), Paderborn**

Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 24. 8. 1983 – I B 5 – 2090

Unter Hinweis auf § 65 Abs. 2 des GmbH-Gesetzes gibt der Geschäftsführer als Liquidator bekannt:

„Durch Beschuß der Gesellschafterversammlung vom 30. 6. 1983 ist die Forschungs- und Entwicklungszentrum für objektivierte Lehr- und Lernverfahren Gesellschaft mit beschränkter Haftung (FEoLL) mit Ablauf des 30. 6. 1983 aufgelöst worden.

Alle Gläubiger werden hiermit aufgefordert, sich bei der Gesellschaft zu melden.“

– MBl. NW. 1983 S. 2010.

Ausführungsbehörde für Unfallversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen**Bekanntmachung****Betr.: Siebente Sitzung der Vertreterversammlung**

Die 7. öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung der Ausführungsbehörde für Unfallversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen in der 6. Wahlperiode findet am **18. Oktober 1983** im Hotel „Seehof“ in Haltern, Stausee-Südufer, statt.

Beginn der Sitzung: 9.00 Uhr

Düsseldorf, den 12. September 1983

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung

In Vertretung

Niehaus

– MBl. NW. 1983 S. 2010.

Landschaftsverband Rheinland**Bekanntmachung
des Landschaftsverbandes Rheinland****14. Tagung der 7. Landschaftsversammlung Rheinland**

Die 7. Landschaftsversammlung Rheinland ist zu ihrer 14. Tagung

auf

Dienstag, 18. Oktober 1983, 9.00 Uhr,

nach

Düsseldorf, Haus des Landtags,
einberufen worden.

Tagesordnung

1. Verpflichtung neuer Mitglieder
2. Haushalt 1984
 - 2.1 Haushaltsrede des Kämmerers
 - 2.2 Stellungnahme der Fraktionen
3. Ergänzungswahl zu Ausschüssen
4. Änderung der Hauptsatzung des LVR
5. Bildung des Werksausschusses für die Heilpädagogischen Heime
6. Beitragssatzung der Tierseuchenkasse des LVR
 - 6.1 Nachtragssatzung zur Beitragssatzung für das Jahr 1983
 - 6.2 Beitragssatzung für das Jahr 1984
7. Satzung über die Zuweisung von Mitteln der Ausgleichsabgabe an die örtlichen Fürsorgestellen im Rheinland für das Jahr 1984 (Ausgleichsabgabesatzung)
8. 30 Jahre Landschaftsverbände in Nordrhein-Westfalen

Köln, den 20. September 1983

**Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland**

In Vertretung

Hartung

– MBl. NW. 1983 S. 2010.

Einzelpreis dieser Nummer 1,90 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 70,80 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 141,60 DM (Kalenderjahr). zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.